

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027**

EFRE NBest-P 2021-2027

Die EFRE NBest-P 2021-2027 enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet werden (vergleiche Nummer 8.). In der Anforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises für die Schlusszahlung werden maximal 90 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,

EFRE NBest-P 2021-2027

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar

- 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vorhundertersatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vorhundertersatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.
- 2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3 Soweit nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG für den Gegenstand der Förderung erworben wird, vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf den Betrag der Ausgaben ohne die gesamte Umsatzsteuer und bei Unterschreiten der erforderlichen förderfähigen Ausgaben anteilig die Zuwendung.

3 Vergabe von Aufträgen

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der aufgrund der in diesem Gesetz geregelten Verordnungsermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV), der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO), der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV) und der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung - VergStatVO) in der jeweils gültigen Fassung und Verpflichtungen zur Anwendung von Vergabebestimmungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind zu beachten.

Zusätzlich ist zu dokumentieren, dass bei der Durchführung von Vergabeverfahren kein Interessenkonflikt vorliegt, vergleiche § 6 VgV, Nummer 2.4 VwV Beschaffung in Verbindung mit § 4 UVgO und §§ 20 und 21 LVwVfG.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin

beziehungsweise der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie beziehungsweise er nach Antragstellung/Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie beziehungsweise er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vergleiche insbesondere Nummer 2),
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände des Vorhabens innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.6 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen. Das Formular "Erreichte Zielbeiträge bei Verwendungsnachweis" ist - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuwendungsbescheid - mit dem Verwendungsnachweis zu übermitteln (vergleiche Nummer 8.1).

6 Informations- und Kommunikationspflichten

- 6.1 Während der Durchführung eines Vorhabens bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises informiert die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Förderung durch die Europäische Union und das Land wie folgt:
 - 6.1.1 Auf sämtlichem Kommunikationsmaterial in Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens, das für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden des Vorhabens bestimmt ist, wie beispielsweise gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, sind deutlich sichtbar folgende Elemente anzubringen:
 - Emblem der Europäischen Union mit dem Hinweis „kofinanziert von der Europäischen Union“

EFRE NBest-P 2021-2027

- Emblem des Landes Baden-Württemberg mit Hinweis auf das Land Baden-Württemberg.

- 6.1.2 Hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger eine Webseite, stellt sie beziehungsweise er auf dieser Webseite zusätzlich zu den Elementen von Nummer 6.1.1 eine kurze Beschreibung des Vorhabens ein, in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land eingegangen wird. Das Gleiche gilt für die Social Media Seiten der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers.
- 6.1.3 Das dem Zuwendungsbescheid beiliegende Plakat oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit den Elementen von Nummer 6.1.1 und Informationen zum Projekt und zur finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union und das Land wird an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle angebracht.
- 6.1.4 Bei Vorhaben mit Sachinvestitionen oder Beschaffung von Ausrüstung und Gesamtkosten des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 Euro bringt die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger statt des Plakats eine langlebige Tafel oder ein langlebiges Schild an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle an, sobald die konkrete Durchführung von Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist. Solche verpflichtend zu errichtenden oder auch freiwillig errichteten Schilder oder Tafeln enthalten die Elemente nach Nummer 6.1.1.

Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen EU-Förderinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild mit den Elementen nach Nummer 6.1.1 angebracht.

- 6.2 Für die oben genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sollen die auf der EFRE-Internetseite www.2021-27.efre-bw.de veröffentlichten Logos der Europäischen Union und des Landes verwendet werden. Soweit davon abgewichen wird, sind die Bestimmungen von Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ber. ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 58) zu beachten.

Werden neben dem Emblem der Europäischen Union und des Landes weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

- 6.3 Zum Nachweis legt die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger als Anlage zu jedem Zwischen- und zum Verwendungsnachweis entsprechende Belege über die bis

dahin jeweils neu durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (beispielsweise Fotos, Mehrfertigungen, Screenshots) vor.

7 Besondere Informations- und Kommunikationspflichten für Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen Euro

7.1 Soweit das Vorhaben in Nummer I des Zuwendungsbescheids als „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ oder unter Nummer III des Zuwendungsbescheids mit Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen Euro ausgewiesen ist, organisiert die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger je Vorhaben eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme. Dabei hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Europäische Kommission und die zuständige EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium Ländlicher Raum frühzeitig einzubinden.

7.2 Für Vorhaben nach Nummer 7.1 sind mindestens drei digitale Fotos zur Veröffentlichung auf der EFRE-Internetseite und in weiteren Medien bereitzustellen, die das Vorhaben angemessen darstellen. Es ist zudem die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Vorlage zur Präsentation des Projektes auf der EFRE-Internetseite und in anderen Medien auszufüllen und vorzulegen und über den Fortgang des Projekts regelmäßig zu berichten. Der EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg und der Europäischen Kommission werden mit der Bereitstellung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials folgende unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrechte am geistigen Eigentum eingeräumt:

- interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen;
- Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- Veröffentlichung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
- Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
- Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Mit Einreichung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials gehen das unwiderrufliche einfache Nutzungsrecht mit den Nutzungsarten nach Satz 3 sowie das Recht, dieses Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen auf die EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg und die Europäische Kommission über.

8 Verwendungsnachweis

- 8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 8.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 8.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Belegliste gemäß dem Muster in Anlage A und die Belege (einschließlich einer Übersicht über vergebene Aufträge mit der Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten und der Belege nach Nummer 6.3 zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen) beizufügen. Der zahlenmäßige Nachweis einschließlich Belegen ist grundsätzlich digital über das Kommunikationsportal ZuMa (<https://zuma.l-bank.de/>) vorzulegen. Dabei müssen die Belege einem zulässigen digitalen Format nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen. Ist der zahlenmäßige Nachweis in Papierform aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers zugelassen, sind Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise als Kopien beizulegen. Weitere Hinweise sind den Vorlagen zu entnehmen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

Vorlagen können von der EFRE-Internetseite des Landes unter www.2021-27.efre-bw.de heruntergeladen werden.

- 8.5 Zudem sind mindestens zwei digitale Fotos über das Projekt mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, die das geförderte Projekt angemessen darstellen.
- 8.6 Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger laut Zuwendungsbescheid indirekte Kosten oder Restkosten als Pauschalsatz geltend machen darf, gelten die

EFRE NBest-P 2021-2027

Nummern 8.4, 8.7 bis 8.11 und 8.13 für diese Kosten nicht. Bei der Anwendung von Standardeinheitskosten gelten die Nummern 8.4, 8.7 bis 8.11 und 8.13 nur für die Dokumentation des Mengengerüsts.

- 8.7 Es ist anzugeben, an welcher Stelle die Belege und Verträge aufbewahrt werden (vergleiche 8.11).
- 8.8 Für Teilzahlungen der Zuwendung sind Zwischennachweise mit dem zahlenmäßigen Nachweis nach Nummer 8.4 zu führen.
- 8.9 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin beziehungsweise den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 8.10 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 8.11 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 8.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) mindestens bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 8.12 Darf die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die in Nummer 8.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 9.1) nach Nummer 8.11 aufbewahren und ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 8.1 bis 8.10 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 8.1 beizufügen.
- 8.13 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

9 Prüfung der Verwendung

- 9.1 Der Zuwendungsgeber und die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (Prüfbehörde), die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Bewertung beziehungsweise Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte beziehungsweise Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger, hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 8.12 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Gegebenenfalls ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers beizufügen.
- 9.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

10 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 10.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger
- 10.3.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 10.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 10.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (beispielsweise nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).
- 10.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vergleiche auch § 49a LVwVfG).

10.6 Werden Zuwendungen nicht für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (beispielsweise Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49a LVwVfG und Nummer 10.5 wird verwiesen.

11 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

11.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

11.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.